



Brüssel, den 28. Mai 2026
(OR. en)

9777/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0134 (COD)

TELECOM 270
MI 548
ESPACE 86
CODEC 1040

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 311 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Verfahren zur Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobildienste im harmonisierten 2-GHz-Band erbringen, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 626/2008/EG

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 311 annex.

Anl.: COM(2026) 311 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.5.2026
COM(2026) 311 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**über das Verfahren zur Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste im
harmonisierten 2-GHz-Band erbringen, und zur Aufhebung der Entscheidung
Nr. 626/2008/EG**

ANHANG

MEILENSTEINE FÜR EIN MSS-SYSTEM

1. Einhaltung internationaler Vorschriften

Die Antragsteller müssen eindeutige Nachweise dafür vorlegen, dass das Satellitenmobilfunksystem ab dem Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung von MSS mit der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst im Einklang steht, einschließlich

- a) der Anwendung der einschlägigen Koordinierungs- und Meldeverfahren der Vollzugsordnung für den Funkdienst, einschließlich der Eintragung in das internationale Frequenzhauptregister der ITU (MIFR), unter Berücksichtigung des ITU-Status und der Schutzdaten und nach Treu und Glauben,
- b) der Einhaltung aller einschlägigen internationalen Koordinierungsvereinbarungen,
- c) der Vermeidung schädlicher funktechnischer Störungen bei anderen Satellitennetzen/-systemen und Stationen, die gemäß der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst betrieben werden,
- d) des nicht störenden und ungeschützten Betriebs, sofern die Anmeldung noch nicht gemeldet und im MIFR erfasst wurde, oder der Betrieb gemäß Artikel 4.4 der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst erfolgt.

Die Antragsteller weisen eindeutig nach, dass die Behörde, die für die Einreichung der Unterlagen über die Satellitenmobilfunksysteme, die der Antrag betrifft, zuständig ist, die erforderlichen Informationen gemäß Anhang 4 der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst vorgelegt hat.

2. Satellitenherstellung

Die Antragsteller weisen eine bindende Vereinbarung über die Herstellung der Satelliten der Satellitenmobilfunksysteme, die der Antrag betrifft, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach. In diesem Dokument sind sämtliche Meilensteine des Baus bis zum Abschluss der Herstellung dieser Satelliten festgelegt. Der betreffende Antragsteller und der betreffende Satellitenhersteller unterzeichnen dieses Dokument.

3. Satellitenstartvereinbarung

Die Antragsteller weisen eine bindende Vereinbarung über den Start der für die kontinuierliche Bereitstellung von MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten notwendigen Mindestanzahl an Satelliten nach. In diesem Dokument sind der Zeitpunkt des Starts der betreffenden Satelliten und die vertraglichen Bestimmungen über eine Entschädigung festgelegt. Der betreffende Satellitenmobilfunksystembetreiber und das den Satellitenstart durchführende Unternehmen unterzeichnen dieses Dokument.

4. Gateway-Bodenstationen

Die Antragsteller weisen eine bindende Vereinbarung über den Bau und die Einrichtung von Gateway-Bodenstationen zur kontinuierlichen Bereitstellung von MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach.

5. Start der Satelliten

Die Antragsteller weisen den erfolgreichen Start und das erfolgreiche Inumlaufbringen der für die kontinuierliche Bereitstellung von MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten notwendigen Anzahl an Satelliten nach.

6. Erbringung der MSS in den Gebieten der Mitgliedstaaten

Die Antragsteller weisen die tatsächliche Bereitstellung kontinuierlicher, voll ausgebauter MSS im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, einschließlich der Hoheitsgewässer aller Mitgliedstaaten, unter Einsatz von mindestens der in Meilenstein 3 festgelegten Zahl von Satelliten zur Abdeckung des Gebiets nach, für das die Antragsteller in ihrem Antrag eine ab dem Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung der MSS geltende Verpflichtung übernommen haben.